



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Oktober 2020
(OR. en)

11630/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0131 (NLE)

ACP 104
WTO 234
COASI 114
RELEX 724

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES MIT DEM INTERIMS-
PARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEN PAZIFIK-STAATEN
ANDERERSEITS EINGESETZTEN HANDELSAUSSCHUSSES zur
Änderung des Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts des
Unabhängigen Staates Samoa und des Beitritts der Salomonen

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../...

**DES MIT DEM INTERIMS-PARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS
UND DEN PAZIFIK-STAATEN ANDERERSEITS
EINGESETZTEN HANDELSAUSSCHUSSES**

vom ...

**zur Änderung des Abkommens zur Berücksichtigung
des Beitritts des Unabhängigen Staates Samoa und des Beitritts der Salomonen**

DER HANDELSAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 30. Juli 2009 in London unterzeichnete Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 13 und 68,

¹ ABl. EU L 272 vom 16.10.2009, S. 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Februar bzw. am 4. Juni 2018 haben der Unabhängige Staat Samoa (im Folgenden "Samoa") und die Salomonen bei den Vertragsparteien ihren Beitrittsantrag gestellt und jeweils ein Marktzugangsangebot eingereicht, das mit Artikel XXIV des GATT 1994 vereinbar ist. Samoa und die Salomonen sind dem Abkommen am 21. Dezember 2018 beigetreten und wenden es seit dem 31. Dezember 2018 bzw. seit dem 17. Mai 2020 vorläufig an.
- (2) Nach Artikel 68 des Abkommens befasst sich der Handelsausschuss mit allen Angelegenheiten, die für die Durchführung des Abkommens nötig sind.
- (3) Auf seiner siebten Tagung vom 3. bis 4. Oktober 2019 hat der Handelsausschuss eine Empfehlung an die Vertragsparteien des Abkommens angenommen, in der unter anderem vorgeschlagen wird, das Abkommen zu ändern, um dem Beitritt Samoas und künftigen Beitritten anderer Pazifik-Inselstaaten Rechnung zu tragen.
- (4) Anhang II des Abkommens muss geändert werden, um die Marktzugangsangebote Samoas und der Salomonen in den Anhang aufzunehmen.
- (5) In Artikel 13 des Abkommens ist vorgesehen, dass der Handelsausschuss Anhang II des Abkommens in jeder als geeignet erachteten Art und Weise einvernehmlich ändern kann -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut der im Anhang dieses Beschlusses genannten vereinbarten Marktzugangsangebote des Unabhängigen Staates Samoa und der Salomonen wird in Anhang II des Abkommens aufgenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Handelsausschuss

Im Namen der Union

Im Namen der Pazifik-Staaten

ANHANG

EINFUHRZÖLLE DES UNABHÄNGIGEN STAATES SAMOA (ABl. EU L 333 vom 28.12.2018, S. 3)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D1908&from=DE>

EINFUHRZÖLLE DER SALOMONEN (ABl. EU L 85 vom 20.3.2020, S. 3)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020D0409&from=DE>
